

**Stellenmehrung für den Vollzug der
einrichtungsbezogenen Impfpflicht und weiteren
infektionsschutzrechtlichen Nachweispflichten**

Produkt 33414100 Gesundheitsschutz
Beschluss über die Finanzierung ab 2023
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2023 Nr. 08)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07551

3 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 20.10.2022 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit Covid-19 mild verläuft, besteht insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Covid-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen).

Am 10.12.2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist der neu eingeführte § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG), der am 12.12.2021 in Kraft getreten ist.

In Anlehnung an die Regelungen zur bereits etablierten Masernimpfpflicht wurde mit § 20a IfSG zum 15.03.2022 eine entsprechende Nachweispflicht für den Schutz vor Covid-19 in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen eingeführt. Ob der Befristung der Regelungen bis zunächst 31.12.2022 eine zeitliche Ausweitung oder gar dauerhafte Beibehaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben folgt, ist derzeit unklar.

Für das seit 01.03.2020 geltende Masernschutzgesetz ist zum 31.07.2022 eine Übergangsfrist ausgelaufen, die aufgrund der - der Pandemiebewältigung geschuldeten - enormen Belastung der Gesundheitsbehörden vom Bund beschlossen wurde. Seit 01.08.2022 müssen nun die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit der betroffenen Personen den Impfschutz oder die Immunität gegen Masern überprüfen und ggf. beim Gesundheitsamt melden. Diese Vorgaben gelten nun zeitlich unbefristet.

Am 07.04.2022 wurden im Deutschen Bundestag nach kontroversen Debatten verschiedene Initiativen für eine allgemeine Impfpflicht gegen das Coronavirus abgelehnt. Ob der weitere Pandemieverlauf oder andere, völlig neue Viruserkrankungen und Infektionsrisiken weitere gesetzliche Änderungen bzw. neue Impfnotwendigkeiten erfordern werden, kann man derzeit nicht mit ausreichender Gewissheit voraussagen.

Ungeachtet der Unvorhersehbarkeit des Pandemiegeschehens und der daraus abgeleiteten Maßnahmen des Bundesgesetzgebers und der zuständigen Oberbehörden, lässt sich seit Pandemiebeginn im Februar 2020 feststellen, dass die dargelegten und in kurzen Zeitabständen zahlreich erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes konstanten Personalmehrbedarf im GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde ausgelöst haben.

In dieser Beschlussvorlage werden die Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Hinblick auf infektionsschutzrechtliche Impf- und Nachweispflichten auf das GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde dargestellt.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Die Münchner Impfquote bzgl. des Schutzes vor schweren oder tödlichen Covid-19 Verläufen liegt, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, bei den Erstimpfungen bei 72,9 %, bei den Zweitimpfungen bei 71,4 % und bei den Drittimpfungen („Boosterimpfung“) bei 47,9 % (Stand 06.09.2022). Sie ist damit noch etwas niedriger als die bundesweite Impfquote. Das in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen beschäftigte Personal bildet hinsichtlich der Impfquote in etwa einen Querschnitt der Gesamtbevölkerung ab. Die anfängliche Annahme bzw. Hoffnung der Gesundheitseinrichtungen, dass in medizinischen Berufen aufgrund des Kontakts mit vulnerablen Personengruppen eine deutliche höhere Zustimmung zu Schutzimpfungen besteht, kann nach über zwei Jahren Pandemie nicht pauschal bestätigt werden.

Die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG zum 15.03.2022 soll wie bereits erwähnt besonders vulnerable Personenkreise wie z. B. Patient*innen und Pflegebedürftige vor einer Covid-19 Infektion schützen. Deshalb müssen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs spätestens seit dem Inkrafttreten nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Arbeitgeber*innen haben das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Im Stadtgebiet München kann das GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde die Beschäftigung in - oder den Zutritt zu - den Einrichtungen, in denen die Nachweispflicht gilt, unter bestimmten Voraussetzungen untersagen.

Unter welchen Voraussetzungen ein ausreichender Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, regelt der neu aufgenommene § 22a IfSG. Nachdem diese Voraussetzungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitet werden, sind weitere Änderungen, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand auslösen können, anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich.

Wesentlicher Inhalt des Masernschutzgesetzes (§ 20 Abs. 9 ff. IfSG) war die Einführung einer Nachweispflicht über einen bestehenden Masernschutz für Personen, die in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen tätig sind oder betreut werden. Nach der mehr als zweijährigen Übergangsfrist müssen die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden seit 01.08.2022 den Gesetzesvollzug sicherstellen. Die Nachweispflicht stellt das GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde vor die Herausforderung, alle in diesem Jahr neu in Gemeinschaftseinrichtungen oder Schulen aufgenommenen Kinder hinsichtlich eines Immunitätsnachweises zu überprüfen und ggf. über Bußgeld- und Verwaltungsverfahren (z. B. Prüfung und Durchsetzung von Tätigkeits- oder Betretungsverboten, Verhängen von Zwangsgeldern) Gefahren von der Allgemeinheit abzuwenden und zu sanktionieren.

2. Rechtliche Betrachtung

Wird der gesetzlich erforderliche Immunitätsnachweis von Personen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, nicht vorgelegt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern oder Covid-19 erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt von diesem Umstand zu benachrichtigen und ihm die für die weitere Bearbeitung notwendigen Daten zu übermitteln (vgl. § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG und § 20a Abs. 2 - 4 IfSG). Für die Landeshauptstadt München liegt die Zuständigkeit für die Erfassung und weitere Bearbeitung dieser Fälle beim GSR.

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist das Gesundheitsamt angehalten die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung zu laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes aufzufordern.

Legt die betroffene Person trotz Aufforderung nach einer angemessenen Frist den Nachweis nicht vor, wird das GSR als Kreisverwaltungsbehörde ein entsprechendes Verwaltungsverfahren einleiten und die Person zur Nachweisvorlage verpflichten und kann nach Prüfung des Einzelfalles Geldbußen verhängen. Als letztes Mittel hat das GSR die Möglichkeit, Tätigkeits- oder Betretungsverbote auszusprechen (nicht bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen oder bei etwaigen Impfstofflieferengpässen). Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht. Die freiwillige Impfentscheidung wird durch die gesetzlichen Nachweispflichten nicht aufgehoben.

Die gesetzliche Einführung entsprechender Immunitätsnachweispflichten ist rechtlich nicht unumstritten und mit teilweise beträchtlichen Prozessrisiken verbunden. Einerseits ist nachvollziehbar und unabdinglich, dass der Gesetzgeber besonders vulnerable Personenkreise vor vermeidbaren Infektionsrisiken schützen muss. Andererseits soll vermieden werden, dass sich die ohnehin schwierige Personalsituation in Heil- und Pflegeberufen durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen weiter verschärft. Das StMGP hat bereits mitgeteilt, dass Beschäftigte wegen oder im Zusammenhang mit der Nachweispflicht kündigen oder – gerade in grenznahen Regionen ins Ausland – aus den Gesundheitsberufen abwandern. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet München und offener Rechtsfragen ist hier in jedem Einzelfallverfahren eine sorgfältige und individuelle Abwägung der jeweiligen Rechtsinteressen durchzuführen. Das GSR ist in seinen Handlungen dabei teilweise auch an oberbehördliche Weisungen gebunden und an aktuelle einschlägige Rechtsprechung. Derzeit sind in Bayern mehrere Gerichtsverfahren anhängig, auch in Norddeutschland haben (Ober-)Verwaltungsgerichte die Umsetzung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beanstandet. Das GSR muss vor diesem Hintergrund vermeiden, dass unverhältnismäßige und somit rechtlich angreifbare Entscheidungen innerhalb der eigenen Zuständigkeit getroffen werden.

3. Bedeutung der gesetzlichen Verpflichtungen für das GSR

Im Rahmen der aufgezeigten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind für das GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde seit dem 15.03.2022 und 01.08.2022 verschiedene Pflichtaufgaben neu hinzugekommen. Neben der Entgegennahme von Meldungen (inkl. Betreuung entsprechender dafür eingerichteter

Online-Portale) von Arbeitgeber*innen oder Einrichtungsleitungen bzgl. ungeimpften Personals oder Kinder gehört die Einbestellung zur Vorlage von Impf- oder anderen Immunitätsnachweisen ebenso zu diesen Aufgaben wie die anlassbezogene Überprüfung von meldepflichtigen Einrichtungen und die Durchführung von Verwaltungs- und Bußgeldverfahren, wenn die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden. Die bestehenden Beratungs- bzw. Nachweispflichten, aber auch mögliche Betretungsverbote müssen unter Androhung von Zwangsmitteln durchgesetzt und gegebenenfalls bußgeldrechtlich sanktioniert werden. Auch aus dem Vollzug resultierende Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten (ggf. Klagen und Eilrechtsschutzanträge) sind zu bearbeiten.

4. Stellenbedarf im GSR durch im Infektionsschutzgesetz eingeführte Impf- und Nachweispflichten

Durch die Umsetzung des Masernschutzgesetzes und des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 ergeben sich im Fachbereich Infektionsschutz-Heilkunde-Gefahrenabwehr der Hauptabteilung und Gesundheitsschutz dringliche und unabweisbare Personalmehrbedarfe, um die oben geschilderten Aufgaben erfüllen zu können.

Die Personalbedarfsermittlung bzgl. der einrichtungsbezogenen Nachweispflichten zu § 20 Abs. 9 ff IfSG (eNP Masern) wurde in der Vergangenheit bereits in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat vorgenommen. In der Folge wurden im August 2020 im Feriensenat des Stadtrats zwar VZÄ-Stellen für das GSR in seiner Funktion als Kreisverwaltungsbehörde genehmigt, nicht jedoch die insgesamt 5,0 ermittelten und beantragten VZÄ. Es konnten lediglich 3,5 VZÄ-Stellen für den Vollzug des Masernschutzgesetzes eingerichtet werden. Mittlerweile ist erkennbar, dass die zu bearbeitenden Aufgaben mit den dafür eingerichteten Stellen vor dem Hintergrund der dargelegten Änderungen im IfSG nicht oder nur unzureichend erledigt werden können.

Im Zusammenhang mit den infektionsschutzrechtlichen Nachweispflichten aus § 20a IfSG (eNP Covid-19) leitet sich der Personalbedarf aus folgenden Zahlen ab:

Seit Inkrafttreten der eNP Covid-19 haben sich ca. 838 Einrichtungen / Unternehmen pflichtgemäß registriert und ca. 6700 beschäftigte Personen gemeldet. 3069 Meldungen konnten bislang abgeschlossen werden (Stand 30.08.2022), weil die gemeldeten Mitarbeiter*innen nachweisen konnten, dass sie geimpft oder genesen waren oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Es ist zudem denkbar, dass Einrichtungen ihrer Meldepflicht bislang vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen sind, und weitere Fälle anlassbezogen (meldungsunabhängig, d. h. aufgrund von Beschwerden und Hinweisen von betreuten Personen, Angehörigen und Mitarbeiter*innen) ermittelt und bearbeitet werden müssen.

Die Bewältigung der eNP Covid-19 wird dadurch erschwert, dass die für den Vollzug des Masernschutzgesetzes eingeräumte Übergangsfrist nach entsprechenden Verlängerungen zum 31.07.2022 ausgelaufen ist. Das Sachgebiet ist seitdem mit entsprechenden (über die bereits bewilligten Masernschutzgesetz-Stellen hinausgehenden) Zusatzaufgaben (z. B. Übernahme der Vorverfahrensprozesse) belastet. Durch den Fristablauf sind neben Bestandskindern und Bestandspersonal ab sofort auch alle neu ab 01.08.2022 in Einrichtungen tätigen bzw. betreuten Personen nachweispflichtig.

Aus den Daten der Schuleingangsuntersuchung ist bekannt, dass bei etwa 7 Prozent der jährlich rund 13.000 untersuchten Kinder kein ausreichender Masernschutz besteht und dass bei weiteren 7 Prozent kein Impfausweis vorgelegt wird. Ausgehend von jeweils rund 16.000 Kindern in den Geburtsjahrgängen 2016-2018 ist deshalb zu erwarten, dass bei 2.240 Kindern der Impfnachweis fehlt bzw. unvollständig ist. Circa 10 Prozent werden schätzungsweise den Nachweis nachreichen, ungefähr 2.000 Kinder werden aufgrund des fehlenden Nachweises an das GSR gemeldet werden. Diese müssen erfasst und die Sorgeberechtigten zur Vorlage des Nachweises aufgefordert werden. Etwa 25 Prozent werden darauf den Nachweis erbringen, bei circa 1500 erfolgt die Ladung zur Beratung. Diese werden nach Schätzungen etwa 50 Prozent wahrnehmen oder eine Bescheinigung für eine Kontraindikation vorlegen. Damit bleiben etwa 750 Fälle, in denen die betroffenen Personen beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten nicht auf die Ladung reagieren. Diese Fälle sind einzeln zu prüfen, um dann ein Verwaltungs- und ggf. Bußgeldverfahren einzuleiten oder ein Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot zu erlassen. Alle oben genannten Schätzwerte sind aus den zur Verfügung gestellten Daten des Statistischen Amtes des Direktoriums und den damit einhergehenden Erfahrungswerten des GSR-Fachbereichs Impfwesen ermittelt und abgeleitet.

Es ist unklar, wie viele der bereits in den Einrichtungen tätigen Personen keinen ausreichenden Impfschutz aufweisen und sich gleichzeitig weigern, diesen rechtzeitig zu vervollständigen. Bekannt ist, dass ca. 2 % bis 3 % der Allgemeinbevölkerung sehr impfkritisch sind bzw. Impfungen ablehnend gegenüberstehen.

Basierend auf den oben dargestellten Zahlen bedarf es für die Einleitung und Bearbeitung der Verwaltungs- und Bußgeldverfahren sowie der Anordnung entsprechender Verbote für die zu erwartenden Fallzahlen mindestens 2,0 VZÄ Verwaltungsdienst QE 3. Der tatsächliche Bedarf ist aktuell deutlich höher (ca. 9,5 VZÄ), jedoch ist noch unklar, ob die einrichtungsbezogene Impfpflicht in allen Bereichen dauerhaft Bestand haben wird. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage wird aufgrund der schwierigen Berechenbarkeit des Pandemiegeschehens und daraus resultierenden IfSG-Änderungen zunächst nur der dringendste

Mindestpersonalmehrbedarf aufgezeigt. Bei einer Verlängerung oder dauerhaften Beibehaltung der coronabezogenen einrichtungsbezogenen Nachweispflicht bzw. bei weiteren Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und damit neuen Pflichtaufgaben für das GSR kann weiterer Personalbedarf entstehen.

Im Rahmen einer Organisationsänderung des GSR werden ab 01.10.2022 Rechts- und Vollzugsfragen zukünftig gebündelt und ein neues Sachgebiet zum Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und anderen Nachweispflichten auf Grundlage des IfSG eingerichtet. Dafür wird mindestens 1 VZÄ für die Leitung / Personalführung des Fachbereichs und 1 VZÄ für die Sachbearbeitung in den operativen infektionsschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben benötigt. Die Landeshauptstadt München kann mit der Stellenmehrung bewirken, dass es zu weniger vermeidbaren Erkrankungen im Zusammenhang mit Masern oder Covid-19 innerhalb der meldepflichtigen Einrichtungen kommt.

Zusammengefasst ergeben sich für das GSR durch die neue Pflichtaufgabe „Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und anderer infektionsschutzrechtlicher Nachweispflichten“ folgende Mindestpersonalmehrbedarfe ab dem 01.01.2023:

1 VZÄ	Verwaltungsdienst, QE 3 Leitungsfunktion
1 VZÄ	Verwaltungsdienst, QE 3 Sachbearbeitung

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurden die Geschäftsprozesse optimiert. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich.

5. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 4 dargestellte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2 VZÄ Verwaltungsdienst QE 3 im Bereich der Hauptabteilung GS, Sachgebiet Infektionsschutz-Heilkunde-Gefahrenabwehr soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des GSR am Standort Schwanthalerstraße 69 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des GSR in den bereits zugewiesenen Flächen und im Rahmen von Homeoffice- und Nachverdichtungslösungen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und der weiteren jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Nachweispflichten.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2023.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	170.220,00 ab 2023	4.000,00 in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 1 VZÄ Verwaltungsdienst QE3, E9c (JMB 71.400€) 1 VZÄ Verwaltungsdienst QE3, E12 (JMB 97.220€) KST 13420220	168.620,00,-- 71.400 97.220		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST 13429001 Sachkonto 673105		4.000,00 in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13429001 Sachkonto 670100	1.600,00 ab 2023		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	2,0		

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Erstausrüstung pro VZÄ: 2.000 € (einmalig); Anzahl der VZÄ: 2; Sachkonto 673105 (Zeile 11)
Büromittelpauschale 800 € (dauerhaft); Anzahl der VZÄ: 2 / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Gesundheitsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023; siehe Nr. 08 der Liste der geplanten Beschlüsse des Gesundheitsreferats.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414100 Gesundheitsschutz.

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2. Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Eine termingerechte Zuleitung der Beschlussvorlage in der nach Nr. 5.6.2 AGAM vorgesehenen Frist war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen zum Teil erst im September abgeschlossen werden konnten. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist dringend erforderlich, da es sich um eine dringende Stellenmehrung zum 01.01.2023 für die zugewiesene hoheitliche Pflichtaufgabe „Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und weiteren infektionsschutzrechtlichen Nachweispflichten“ handelt.

Der Korreferent des Gesundheitsreferates, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, das Personal- und Organisationsreferat, das Kommunalreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin zur „Stellenmehrung für den Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und weiteren infektionsschutzrechtlichen Nachweispflichten“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 168.620 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 VZÄ (1 VZÄ in E9c/A10 und 1 VZÄ E12/A13) zum 01.01.2023 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget 33414100 Gesundheitsschutz erhöht sich dauerhaft ab 2023 um 170.220 €, davon sind 170.220 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
Das Produktkostenbudget 33414100 Gesundheitsschutz erhöht sich einmalig in 2023 um 4.000 €, davon sind 4.000 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget).
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).